Ö 2.2

Der Bürgermeister
Stadt Groß-Umstadt

Der Bürgermeister · Markt 1 · 64823 Groß-Umstadt

BVG
Georg-August-Zinn-Straße 102 AG

64823 Groß-Umstadt

Joachim Ruppert
Direktwahl: (06078) 781-201
E-Mail: buergermeister@gross-umstadt.de
Verwaltungsgebäude: Rathaus, Markt 1
Raum: 1.01
Aktenzeichen: J.R. / b.m.
Datum: 04.09.2018

Mehrkosten beim Bau des Bushaltepunktes Bahnhof Groß-Umstadt
Ihre Anfrage vom 27.08.2018

Sehr geehrter Herr Jost,
sehr geehrter Herr Münch,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 27.08.2018. Wie bereits mit diesseitigen Schreiben vom 28.08.2018 angekündigt, möchten wir die Ihnen mit Schreiben vom 27.08.2018 zum Bau des Bushaltepunktes am Bahnhof in Groß-Umstadt gestellten Fragen wie folgt beantworten. Wir greifen dazu die Nummerierung in Ihrem Schreiben auf.

zu 1.

Der Stadt Groß-Umstadt lagen bei Abschluss des Grundstückkaufvertrages Bodenuntersuchungen der Bahn und der bgu vor. Da die Bewertung der bgu von denen der Bahn abwich, wurde das Thema Altlasten schriftlich und mündlich mit der Verkäuferseite erörtert.

zu 2.

Im Hinblick auf den sehr günstigen Kaufpreis war die Verkäuferseite trotz aller Bemühungen der Stadt Groß-Umstadt zu keinem Entgegenkommen bereit. Darüber wurden die Gremien auch im Rahmen der Vorlage zum Kaufvertrag informiert. Insoweit wird auf den Ausdruck des Beschlusses zur Vorlage FB1/431/2009, der als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

zu 3.

Die Stadt Groß-Umstadt hat nicht auf eine entsprechende Regelung verzichtet. Eine vergleichbare Regelung war im Hinblick auf den günstigen Kaufpreis nicht durchsetzbar. Auch an dieser Stelle wird auf die Beschlusslage verwiesen.

zu 4.

In Zuge der Planung wurden punktuell über die gesamte Fläche Bodenproben genommen. Die Auswertung der Bodenproben nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) ergab eine Einstufung in Z 0 bis Z 1.2.

Das Ergebnis dieser Bodenproben ist Grundlage der Planung und ist auch im Leistungsverzeichnis berücksichtigt. Während der Ausführung des Bauvorhabens muss nach LAGA erneut der zu entsorgende Boden in einem vorgeschriebenen Intervall untersucht werden. Erst nach Beprobung und Auswertung darf Material der Abfallverwertung (Abfuhr auf eine Deponie) zugeführt werden.

zu 5.

Die Einheitspreise, die den Nachträgen zugrunde liegen, wurden nicht verhandelt, sondern auf Basis der Urkalkulation berechnet. Zur Prüfung der Einheitspreise wurde die Urkalkulation im Beisein der Verwaltung, des Ingenieurbüros und der Baufirma geöffnet und die Nachtragsangebote überprüft.

Die Nachträge berücksichtigen die Entsorgung vom rd. 4.500t Material. Abgerechnet wird selbstverständlich die mit Nachweisen (z.B. Aufmass/Wiegescheine) belegte Menge.

zu 6.

Beim Auskoffern des „Aushubes / Bodens" stellten sich, gegenüber den Annahmen für die Planung, in großen Bereichen andere Bodenverhältnisse heraus. Das Aushubmaterial musste in Aushub, Beton, Gleisschotter, Grobschotter, Bauschutt, Brandschutt, Sandsteinreste, Asphalt, Pflaster etc. separiert werden. Diese Materialien, insbesondere der Aushub, wurden nach den erforderlichen Richtlinien der LAGA erneut beprobt. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ergab eine Einstufung der Belastung in größer / gleich Z 2. Die Werte ergaben sich im Wesentlichen aus den Stoffen PAK, Benzo(a)pyren, TOC sowie eines zu hohen pH-Wertes.

Nicht jede Deponie darf solches Material dieser Belastungseinstufung annehmen bzw. nimmt dieses Material an. Je nach Endlagerstätte sind die Transportkosten durch längere Fahrwege höher. Die eigentlichen Entsorgungskosten für Material der Einstufung Z 2 sind auch um ein mehrfaches höher als Z 0, Z 1.1, Z 1.2. Das Separieren der unterschiedlichen Materialien stellt einen Zeit- und Arbeitsfaktor dar und muss ebenfalls vergütet werden.

zu 7.

Die Verwaltung hat keine Einsparungen im Magistratsbeschluss (FB5/1236/2018) zu den Nachträgen genannt. Es konnte jedoch unbelastetes Material als Bodenverbesserung wieder eingebaut und somit rund 25.000 € eingespart werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Ruppert
- Bürgermeister -